

## BESCHLUSSVORLAGE STADTRAT

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes;**

**Erlass einer Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage**

### Beratungsfolge

---

23.01.2018

Stadtrat

öffentlich

### Beschlussvorschlag

---

Der Stadtrat beschließt den Erlass der anliegenden Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Puchheim.

### Vorschlagsbegründung

---

Die „Werbegemeinschaft Geschäftswelt Puchheim e.V.“ (WGP) veranstaltet am 8. April und 7 Oktober 2018 ihre traditionellen Sonntagsmärkte. Diese Märkte werden von der Stadt Puchheim nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzt. Anlässlich dieser beiden Märkte sollen auch wieder die Ladengeschäfte in den festgesetzten Bereichen öffnen dürfen.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) darf aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen jeweils an maximal vier Sonn- oder Feiertagen für höchstens fünf Stunden die Ladenöffnung durch Rechtsverordnung freigegeben werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Marktgeschehen selbst die Besucher „anzieht“ und der Besucherzuspruch nicht erst durch die Ladenöffnung ausgelöst wird. Die Ladenöffnung muss also einen „Annex“ zum Marktgeschehen darstellen und nicht umgekehrt. Zu den für Puchheim geplanten Ladenöffnungen wurden die Kirchen, das Landratsamt, der Einzelhandelsverband, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer sowie die Gewerkschaft ver.di angehört. Den Belangen der Kirchen wird Rechnung getragen, indem die Ladenöffnungen außerhalb der Gottesdienstzeiten gelegt werden; außerdem soll auch das Marktgeschehen selbst Rücksicht auf die Gottesdienste nehmen.

Die Gewerkschaft ver.di hat sich – wie schon in den letzten Jahren - sehr deutlich gegen die geplanten Ladenöffnungen ausgesprochen. Dabei wurden allgemein die Bedeutung des arbeitsfreien Sonntags für das gesellschaftliche, soziale und kulturelle Leben sowie die Belastung der Beschäftigten durch Sonntagsarbeit herausgestellt (siehe Anlage – Schreiben ver.di vom 29.12.2017). Konkret bezweifelt ver.di, dass bei der beabsichtigten Freigabe der Ladenöffnung die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, obwohl bereits in der Anhörung darauf hingewiesen wurde, dass es sich hier um „traditionelle Marktsonntage“ handelt, bei denen stets das Marktgeschehen selbst im Mittelpunkt steht und die Ladenöffnung zum einen nur ein Nebenaspekt ist und zum anderen nur kleinere Läden betroffen sind.

Die Verwaltung hält die Ladenöffnungen weiterhin für zulässig, da sie den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Die Puchheimer Marktsonntage werden seit vielen Jahren abgehalten und haben sich zu einem Besuchermagnet entwickelt. Dabei steht eindeutig das Marktgeschehen selbst im Mittelpunkt, während die Öffnung der angrenzenden (kleineren) Läden – wie von der Rechtsprechung gefordert – lediglich einen „Annex“ dazu darstellt (siehe Anlage - Antwortschreiben an ver.di vom 04.01.2018). Das Schreiben der Gewerkschaft ver.di und die Antwort der Verwaltung liegen als Anlage bei.

Von den übrigen angehörten Organisationen wurden keine Einwände vorgebracht. Die IHK wies lediglich nochmals auf die rechtlichen Voraussetzungen hin.

### **Finanzielle Auswirkungen**

---

keine

### **Anlagen**

---

Entwurf Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage  
Rückäußerung an verdi  
Stellungnahme verdi

Fachbereich: Öffentliche Sicherheit

Freigabe:

Bearbeiter/in: Herr Lehner